



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/3/5  
Geschäftsfall: ACP2022-002

Bern, 26. Juli 2022

## Änderungsverfügung

betreffend

### **Verfügung vom 28. April 2022 in Sachen temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Starts von zwei Forschungsraketen der Akademischen Raumfahrt Initiative Schweiz (ARIS) in Wichlen, Kanton Glarus**

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass zwei Forschungsraketenstarts der Akademischen Raumfahrt Initiative Schweiz (ARIS) auf dem Militärschiessplatz in Wichlen, Kanton Glarus stattfinden sollen;
- dass diese Raketenstarts im Rahmen der beiden Forschungsprojekte «HELVETIA» und «PERIPHAS» erfolgen;
- dass das Projekt «HELVETIA» beabsichtigte, am grössten internationalen Forschungsraketenwettbewerb der Welt, dem Spaceport America Cup, welcher zwischen dem 21. und 25. Juni 2022 in New Mexico (USA) stattfand, teilzunehmen und hierfür vorgängig einen ersten Raketenstart (sog. Maiden Launch) in der Schweiz durchzuführen;
- dass das zweite Forschungsprojekt «PERIPHAS» in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) erfolgt und die Entwicklung eines autonomen Bergungssystems für Raketen bezweckt;
- dass für weiterführende Informationen zu den beiden erwähnten Forschungsprojekten von ARIS auf die Ausführungen in der Verfügung vom 28. April 2022 verwiesen wird;
- dass ARIS am 10. Januar 2022 ein Gesuch um Errichtung eines zeitlich beschränkt aktivierbaren Flugbeschränkungsgebiets («Tempo Restricted Area» bzw. «TEMPO RA») beim BAZL eingereicht hat, damit die geplanten Testflüge von zwei Forschungsraketen in einem geschützten Luftraum getestet und ausgewertet werden können;
- dass das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und von Skyguide für die Festlegung der Luftraumstruktur zuständig ist (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG; SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD; SR 748.132.1]);

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
Jeroen Kroese  
Postadresse: 3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen  
Tel. + 41 58 466 30 04  
jeroen.kroese@bazl.admin.ch  
www.bazl.admin.ch

- dass nach Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11] das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen bzw. ein temporäres und zeitlich limitiert aktivierbares Flugbeschränkungsgebiet errichten und für dieses spezielle Nutzungsbedingungen festlegen kann;
- dass das BAZL mit Verfügung vom 28. April 2022 der Gesuchstellerin ARIS unter bestimmten Auflagen und Bedingungen eine TEMPO RA bewilligt und diese ausgeschieden hat;
- dass diese Verfügung des BAZL am 2. Mai 2022 in Kraft getreten ist;
- dass die TEMPO RA gemäss dieser Verfügung an zwei Tagen zwischen dem 2. Mai 2022 und 10. Juli 2022 bei guten Wetterbedingungen während maximal 4 Stunden aktiviert werden konnte;
- dass ARIS infolge unvorhergesehenen Verzögerungen im Zeitplan bei beiden Forschungsprojekten bisher keine der geplanten Aktivierungen der TEMPO RA in Anspruch nehmen konnte;
- dass wegen Lieferschwierigkeiten eines Hochdrucktanks ein Start bzw. ein Maiden Launch der Forschungsrakete «HELVETIA» in der Schweiz nicht durchgeführt werden konnte;
- dass «HELVETIA» trotz fehlendem ersten Raketenstart in der Schweiz am Spaceport America Cup teilgenommen hat und anlässlich dieses Wettbewerbs ihren Jungfernflug erfolgreich absolvieren konnte;
- dass das Forschungsprojekt «HELVETIA» auch zukünftig weiter fortgeführt wird (voraussichtlich unter neuem Projektnamen) und deshalb ein erneuter Raketenstart für den Erhalt von zusätzlichen Daten sowie zur weiteren Überprüfung der selbstentwickelten Systeme erforderlich ist;
- dass die Vorbereitungen für den Start von «HELVETIA» in der Schweiz frühestens im September 2022 beginnen können;
- dass der geplante Forschungsraketenstart im Rahmen des Projekts «PERIPHAS» wegen Personalmangels und verringerter Verfügbarkeiten des Schiessplatzes in Wichlen sowie von Helikoptern der Schweizer Luftwaffe vor und während des diesjährig zeitlich verschobenen World Economic Forums (WEF) nicht durchgeführt werden konnte;
- dass demzufolge das System von «PERIPHAS» bisher nicht genügend getestet werden konnte und nun ein erster Raketenstart im August 2022 geplant ist;
- dass angesichts der genannten Gründe ARIS mit Schreiben vom 30. Mai 2022 sowie mit E-Mail vom 8. Juni 2022 beim BAZL einen schriftlichen Antrag auf zeitliche Verlängerung der bewilligten TEMPO RA bis zum 31. Oktober 2022 gestellt hat;
- dass sich der Standort in Wichlen, Kanton Glarus nach wie vor als optimaler Standort für die Durchführung der beiden Forschungsraketenstarts erweist;
- dass das BAZL die betroffenen Luftraumnutzer – welche bereits bezüglich der Verfügung vom 28. April 2022 angehört wurden und hauptsächlich im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC) vertreten sind – am 20. bzw. 21. Juni 2022 über die zeitliche Verlängerung der TEMPO RA in Wichlen, Kanton Glarus informiert und sie bis zum 7. Juli 2022, 1200 LT, zur Stellungnahme aufgefordert hat;
- dass beim BAZL innerhalb der Anhörungsfrist von folgenden Luftraumnutzern eine Stellungnahme eingegangen ist:
- Schweizerischer Hängegleiter Verband (SHV), 20. Juni 2022
  - Aero-Club der Schweiz (AeCS), 20. Juni 2022
  - Flughafen Zürich AG (FZAG), 21. Juni 2022
  - AOPA Switzerland, 22. Juni 2022
  - Skyguide AMC, 23. Juni 2022

– Bundesamt für Umwelt (BAFU), 27. Juni 2022

- dass die Mitglieder der NAMAC und das BAFU keine Einwände angebracht haben und mit der zeitlichen Verlängerung – unter gleichbleibenden Bedingungen – der TEMPO RA einverstanden sind;
- dass es sich hierbei lediglich um eine zeitliche Verlängerung der TEMPO RA in Wichlen, Kanton Glarus bis zum 31. Oktober 2022 handelt und sämtliche Auflagen und Nutzungsbedingungen, welche in der Verfügung vom 28. April 2022 festgelegt wurden, weiter bestehen bleiben;
- dass nur zwei Aktivierungen während maximal 4 Stunden bis zum 31. Oktober 2022 bewilligt werden;
- dass aufgrund dieser Erwägungen eine zeitliche Verlängerung bis zum 31. Oktober 2022 ermöglicht werden kann und die Verfügung des BAZL vom 28. April 2022 folglich geändert wird;
- dass für die Begründung im Übrigen auf die rechtskräftige Verfügung vom 28. April 2022 verwiesen werden kann;
- dass die Verfügung vom 28. April 2022 mit dem letztmöglichen Aktivierungsdatum vom 10. Juli 2022 abgelaufen ist und somit die betreffende Dispositiv-Ziff. 3 der genannten Verfügung angepasst wird;
- dass diese Änderungsverfügung gemäss Dispositiv-Ziff. 4.1 der Gesuchstellerin, der Skyguide, der Luftwaffe sowie der Military Aviation Authority (MAA) eröffnet, den in Dispositiv-Ziff. 4.2 genannten Adressaten mit Einschreiben in Kopie mitgeteilt sowie in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert wird;
- dass gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung haben;
- dass gestützt auf Art. 6b Abs. 1 LFG und Art. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) Verfügungen auf dem Gebiet des Luftfahrtgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gebührenpflichtig sind und sich die Gebührenbemessung nach Art. 5 GebV-BAZL richtet,
- dass für die vorliegende Änderungsverfügung eine Gebühr von Fr. 500.- festgesetzt und der Gesuchstellerin auferlegt wird.

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Ziffer 3 des Dispositivs der Verfügung vom 28. April 2022 in Sachen temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Starts von zwei Forschungsraketen der Akademischen Raumfahrt Initiative Schweiz (ARIS) in Wichlen, Kanton Glarus wird hiermit geändert und lautet neu wie folgt (*Änderungen in fetter Schrift*):  
  
«Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am **27. Juli 2022** in Kraft. Die Dauer der Gültigkeit ist bis am **31. Oktober 2022**.»
2. Das restliche Dispositiv der Verfügung vom 28. April 2022 bleibt unverändert in Kraft.
3. Für die vorliegende Änderungsverfügung wird eine Gebühr von Fr. 500.– zulasten der Gesuchstellerin erhoben.

#### 4. Eröffnung:

4.1 Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:

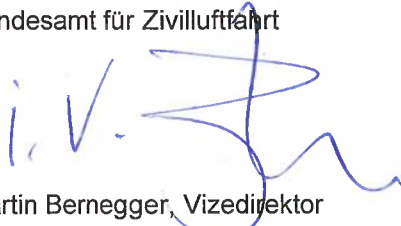
- Akademische Raumfahrt Initiative Schweiz ARIS, z.H. Herr M. Kerschbaum / Herr M. Trentini, Wangenstrasse 72 DFA, Halle 3, 8600 Dübendorf
- Skyguide, Case postale 796, CH-1215 Genève 15
- Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
- Military Aviation Authority (MAA), Militärflugplatz, 1530 Payerne

4.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:

- Schweizerischer Hängegleiter-Verband, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Aero-Club der Schweiz, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
- Flughafen Zürich AG (FZAG), Postfach, 8058 Zürich Flughafen
- AOPA Switzerland, Albisriederstrasse 252a, 8047 Zürich
- SWISS, Swiss International Air Lines Ltd., P.O. Box, ZRHS/O/KPE, 8058 Zürich-Flughafen
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Biodiversität und Landschaft, 3003 Bern

4.3 Zudem wird diese Änderungsverfügung in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert. Sie kann ausserdem über die Homepage des BAZL ([www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 63 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor  
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Jeroen Kroese  
Sektion Luftraum

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt per persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom 15. Juli bis und mit 15. August still. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich ([Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch](mailto:Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch)), Axel Maubach ([Axel.Maubach@vtg.admin.ch](mailto:Axel.Maubach@vtg.admin.ch)), Stefan Pelka ([stefan.pelka@skyguide.ch](mailto:stefan.pelka@skyguide.ch)), Oliver Krause ([oliver.krause@skyguide.ch](mailto:oliver.krause@skyguide.ch))
- intern: D, KOMM, LSI, SISS/bol, kic, ocr, wis, SILR/lep, bau, nym, SIFS/obs, bub, nir, poa, LIFS, SIAP/waa, bum, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS/med